

Die Organisation der Uebergangswirtschaft

Von
F. Naphtali.

(II*)

Wenn einmal die Notwendigkeit der regelnden Hand für die Einfuhr in der Periode der Uebergangswirtschaft anerkannt ist, so bleibt die Frage des Aufbaues der Organisation eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Die Potsdamer Handelskammer befürchtet von der Uebergangsorganisation alles Schlimme. Ausschaltung des sachkundigen Handels, starre, bürokratische Regelung, an Stelle lebendiger Kräfte. — Sicherlich können diese Gefahren mit einer straffen Regelung des Außenhandels in der Uebergangszeit verbunden sein, aber ebenso sicher ist es, daß sich organisatorische Formen finden lassen, durch die die Vorteile der Organisation gesichert werden, ohne daß die gefürchteten Nachteile der Bürokratisierung eintreten. Soweit die bisherigen Vorarbeiten des Reichskommissars für die Uebergangswirtschaft ein Urteil über die Richtung der organisatorischen Bestrebungen zulassen, erscheinen die Befürchtungen vor übermäßiger Bürokratisierung jedenfalls nicht begründet zu sein. Die Grundlagen der Verteilung und Kontingentierung in den einzelnen Gewerbebezügen sollen und müssen Selbstverwaltungskörper der Industrie und des Handels bilden. Bei der Bildung dieser Selbstverwaltungskörper wird es vor allen Dingen darauf ankommen, von einer Schematisierung Abstand zu nehmen. Die einzelnen Industriegruppen müssen je nach ihrer Eigenart behandelt werden. Bestehende Organisationen, Syndikate, Verbände oder auch Kriegsgesellschaften müssen je nach den Verhältnissen der einzelnen Branche zu den Trägern der Bewirtschaftungsaufgaben in der Uebergangszeit gemacht werden. Es wird keinesfalls angängig sein, die Verteilungsschlüssel, die Berücksichtigung von Vorkäufen im Auslande das Verhältnis des Großhandels zur Industrie nach einem einheitlichen Schema zu behandeln. In der Baumwollindustrie, die ganz auf die Zufuhr aus dem überseeischen Auslande angewiesen ist, liegen die Verhältnisse schon anders, als in der Wollindustrie, bei der neben der überseeischen Einfuhr eine gewisse Eigenproduktion mit die Einfuhr aus den Balkanländern eine Rolle spielt. Die Lederindustrie wird anders zusammengefaßt werden müssen, als etwa die bereits fest kartellierte Eisenindustrie und so fort.

Die organisatorischen Grundlagen für die Selbstverwaltungsarbeiten in den einzelnen Industrie- und Handelszweigen können und dürfen nur die Fachleute selbst schaffen. Die von der Reichsregierung eingesetzte Zentralstelle wird für die Selbstverwaltungskörper lediglich eine beratende, die obersten Grundsätze angegebende und kontrollierende Stellung einzunehmen haben. Die Fülle der Probleme, die Handel und Industrie in Gemeinschaft mit dem Reichskommissar für Uebergangswirtschaft bei dieser vorbereitenden Arbeit zu lösen haben, ist allerdings nicht gering zu veranschlagen. Wenn die Potsdamer Handelskammer gleichsam warnend ausruft, „daß das große engmaschige Netz, das über unsere Wirtschaft ausgespannt werden soll, schon zum Flechten gegeben ist, und daß derer, die daran arbeiten, vielleicht schon mehr sind, als für den Außenstehenden erkennbar ist“, so ist in diesem Satze eigentlich nur das „schon“ zu bemängeln. Denn uns will es scheinen, daß es höchste Zeit ist, daß auf den einzelnen Gebieten aus den Beratungen hinaus zur Klarheit der Organisationsform gekommen wird.

Was insbesondere die viel umstrittene Stellung des Einfuhrhandels innerhalb der Uebergangswirtschaft anbetrifft, so dürfte soviel von allen, die am Werke sind, anerkannt werden, daß auf die fachmännische Mitarbeit des Handels im Einkauf weder verzichtet werden kann, noch soll. Eine andere Frage ist es, ob es nicht in vielen Fällen zweckmäßig sein wird, den Einkauf durch den Handel kommissionsweise und nicht als Eigenhandel vollziehen zu lassen. Auf anderen Gebieten wird vielleicht die freie Tätigkeit des Handels ihre Grenzen in einer Art von industriellen Bezugssystemen finden müssen. Jedenfalls wird auch die Form der freien Handelstätigkeit, den aus früherer Zeit bestehenden Verhältnissen und den Bedürfnissen der einzelnen Wirtschaftszweige anzupassen sein. Eine weitere Befürchtung der Organisationsgegner geht dahin, daß mit der Kontingentierung eine allgemeine industrielle Gleichmacherel verbunden sein müßte. Auch hier ist den Kritikern zuzugeben, daß sie auf eine bestehende Gefahr hinweisen, aber es muß gelegnet werden, daß diese Gefahr nicht vermieden werden kann. Ein gewisser Grad von Gleichmäßigkeit der Rohstoffverteilung auf die einzelnen Unternehmungen eines Geschäftszweiges wird allerdings notwendig sein, um die angestammte Arbeiterbevölkerung der verschiedenen Bezirke möglichst schnell wieder beschäftigen zu können und um sie nicht gewaltsam zu entwurzeln. Bei Anerkennung dieses Bedürfnisses kann es aber durchaus erreicht werden, daß der rührige Industrielle, der sich durch rechtzeitige Vorkäufe gedeckt hat oder dem es, dank persönlicher Beziehung, gelingt, besonders vorteilhaft Rohstoffe einzukaufen, der Vorteile seiner eigenen Unternehmungskraft nicht, oder wenigstens nur in beschränktem Maße, beraubt wird. Man kann z. B. daran denken, daß im Falle der Verteilung der Rohstoffe ein gewisser Prozentsatz der Vorkäufe oder Sondererwerbungen den Erwerbern vor-

behalten bleibt und nur der Rest der allgemeinen Verteilung zugeführt wird. In anderen Branchen wird es vielleicht in Betracht kommen, daß der Vorkäufer Eigentümer seiner Ware bleibt und daß er nur verpflichtet wird, um den nicht eingedeckten Fabriken ein Mindestmaß an Arbeit zu verschaffen, einen Teil seiner Rohware von anderen Unternehmern in Lohn für seine Rechnung verarbeiten zu lassen. Alle Möglichkeiten der Regelung im einzelnen können nicht behandelt werden. Es kommt nur darauf an, zu zeigen, daß bei grundsätzlicher Selbstverwaltung der einzelnen Wirtschaftszweige die volkswirtschaftlich notwendige Organisation geschaffen werden kann, ohne daß das frische Leben der freien Betätigung von Industrie und Handel durch starre staatliche Regelung erdrückt zu werden braucht.

Die oberste Behörde, die über diesen Selbstverwaltungskörper stehen muß, wird vor allen Dingen der Tatkraft und der Beweglichkeit bedürfen. Wenn Haller in dem früher erwähnten Artikel im „Plutus“ z. B. darauf hinweist, daß eine Kontingentierung der Einfuhr zu einem bestimmten Prozentsatz auf Grund der Einfuhrziffern des Jahres 1913 sicherlich höchstens für eine einzige Ware richtig sein würde, während für alle anderen Stoffe das Verhältnis absolut falsch gewählt sein könnte, so hätte er mit seinem Einwand recht, wenn nicht seine Vorstellung von der Kontingentierungsaufgabe der Zentralstelle eine ganz irrige wäre. Die Zentralstelle wird nicht nur keinesfalls schematisch irgendwelche Friedensziffern ihren Bestimmungen des Einfuhranteils der einzelnen Produkte zugrunde legen können, sondern sie wird überhaupt keinen starren, unbeweglichen Schlüssel für diese Anteilsbestimmung benutzen können. Die Zentralstelle muß vielmehr jederzeit in der Lage sein, ihre Anordnungen und Zuteilungen, den heute noch unüberschaubaren Marktgestaltungen in der Zeit der Uebergangswirtschaft

*) Vgl. Nr. 236.

anzupassen. Dazu gehört allerdings, daß diese Zentralinstanz sich nicht nur auf ein ausgebautes Netz von Selbstverwaltungskörpern stützen kann, sondern daß ihr auch von den gesetzgebenden Faktoren des Reiches hinreichende Vollmachten übertragen werden. Nur eine Zentralstelle, die über hinreichende Vollmachten verfügt und die entsprechende Verantwortungen übernimmt, kann mit der Schnelligkeit und Beweglichkeit handeln, welche die Uebergangszeit erfordern wird. Daß der Reichskommissar für Uebergangswirtschaft und seine Mitarbeiter auf Grund der ihnen bisher eingeräumten Vollmachten zu solcher tatkräftigen Leitung in der Zeit des Wiederaufbaues im Stande wären, muß allerdings als ausgeschlossen erscheinen. Bereits unmittelbar nach der Bestellung des Reichskommissars für Uebergangswirtschaft habe ich an dieser Stelle (vgl. „Vossische Zeitung“ vom 20. August 1916) darauf hingewiesen, daß die Verordnung vom 3. August 1916 wohl eine brauchbare Stelle für die Vorarbeiten zur Regelung der Uebergangswirtschaft eingesetzt hat, daß aber für die wirksame Ausführung der späteren Maßnahmen, der Zentralinstanz eine andere verwaltungsrechtliche Grundlage gegeben werden muß. Es ist nicht angängig, daß für jede Entscheidung einer Zentralinstanz der Uebergangswirtschaft erst der dornenvolle Weg über verschiedene Reichsämter, die sich die Kompetenzen streitig machen, durch den Bundesrat und womöglich auch durch den Reichstag gegangen werden muß. In diesem Falle würde allerdings lähmende Starrheit an der Stelle die Organisation verpfuschen, an der die größte Beweglichkeit notwendig sein wird.

In den dreiviertel Jahren, die seit der Ernennung des Reichskommissars für die Uebergangswirtschaft vergangen sind, sind von ihm und dem Stabe seiner Mitarbeiter zweifellos sehr wertvolle Vorarbeiten geleistet worden. Wenn man aber den Glauben hat, oder zum mindesten mit der Möglichkeit rechnet, daß wir uns in der letzten nicht mehr allzu lange währenden Phase des Krieges befinden, so muß man auch wünschen, daß der Reichskommissar für Uebergangswirtschaft recht bald aus den Studien heraus zur klaren Zielsetzung und zur organisatorischen Tat gelangen möge. Es sei nur beispielsweise darauf hingewiesen, wie dringend notwendig es für uns und wohl noch mehr für unsere Bundesgenossen ist, daß vor dem Friedensschluß das Zusammenarbeiten der deutschen und der österreichisch-ungarischen Uebergangsorganisationen fest geregelt wird. Wir haben einleitend zur Genüge darauf hingewiesen, daß alle tatsächlichen Entscheidungen für die Uebergangswirtschaft erst nach dem Friedensschluß getroffen werden können. In jenem Augenblick muß aber die tatkräftige und bewegliche Organisation fertig vorhanden sein. Sonst werden wir für den Frieden wirtschaftlich unzureichend gerüstet sein.